

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 05.07.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

117.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Schöningen bezüglich der Einführung des EURO	3
118.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Gr.Twülpstedt bezüglich der Einführung des Euro	6
119.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Bahrdorf bezüglich der Einführung des Euro	10
120.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Velpke bezüglich der Einführung des Euro	13
121.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Grafhorst bezüglich der Einführung des Euro	15
122.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Velpke zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro	17
123.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2001	20
124.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2001	22
125.	Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wolfsburger Straße II“ in Königslutter am Elm	24
126.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 02.09.2001, anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages	27

Seite

127.	Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszweckverbandes Grafhorst vom 10.11.1983	28
128.	Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 20.12.1990	30
129.	Bekanntmachung der 1. Ergänzenden Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen	31

B. Nichtamtlicher Teil

117.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen zur
Änderung des Ortsrechts der Stadt Schöningen
bezüglich der Einführung des EURO**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die in den nachfolgenden Satzungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/EURO) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in EURO/Cent zu ändern.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Hauptsatzung der Stadt Schöningen | vom 16.10.1996 |
| § 3 Abs. 1 und 2 | |
| 2. Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) | vom 16.07.1985 |
| § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 3
Kostentarif gem. § 2 | |
| 3. Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen | vom 13.12.2000 |
| § 3 Abs. 1 | |
| 4. Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung der 3. Änderung | vom 07.11.1985
vom 15.12.1993 |
| § 9, § 11 Abs. 3 | |
| 5. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben | vom 19.03.1997 |
| Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung (Anlage) | |
| 6. Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schöningen | vom 25.04.1991 |
| § 8 | |
| 7. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen in der Fassung der Änderung | vom 25.04.1991
vom 12.12.1996 |
| § 2 | |

8. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 22.06.1978
§ 12 Abs. 1
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.06.1978
Gebührentarif (Anlage) gem. § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2
10. Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Schöningen (ParkGO) vom 19.04.1994
11. Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 16.06.1993
in der Fassung der 2. Änderung vom 21.07.1999
§ 1 Abs. 1
12. Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung vom 04.11.1993
§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 2
13. Satzung über Abwälzung der Abwasserabgabe vom 10.12.1981
§ 5 Abs. 2
14. Satzung über Außenwerbung der Stadt Schöningen vom 15.12.1966
§ 11
15. Satzung der Stiftung „Scahaningi“ vom 12.12.1995
in der Fassung der 1. Änderung vom 19.03.1997
§ 3 Abs. 1

Artikel II

Sofern in den in Artikel I genannten Satzungen auf den Diskontsatz verwiesen wird, wird dieser durch den Basiszinssatz ersetzt.

Artikel III

Für alle nicht aufgeführten Satzungen ist der offizielle Umrechnungskurs anzuwenden.

Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind in EURO/Cent zu ändern.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schöningen, den 14.06.2001

STADT SCHÖNINGEN

gez. Pause
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lübke
Stadtdirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Helmstedt, den 04.07.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisoberinspektor

ABl.-Nr.26 vom 05.07.2001

Bekanntmachung der Satzung

zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Gr. Twülpstedt bezüglich der Einführung des Euro

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gr. Twülpstedt in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 21.03.1983, zuletzt geändert am 13.06.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 13.07.1994 -Nr.39- lfd. Nr. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „ 5.000,00 €“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
3. In § 6 UA 2 Buchst. c) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
4. In § 6 UA 2 Buchst. d) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „250,00 €“ ersetzt.
5. In § 6 UA 2 Buchst. e) wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.
6. In § 6 UA 2 Buchst. f) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
7. In § 6 UA 2 Buchst. g) wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.
8. In § 6 UA 2 Buchst. h) wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.

Artikel II Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 15.06.1987, zuletzt geändert am 13.06.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 13.07.1994 -Nr.39- lfd. Nr. 241) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „116,-- DM“ durch die Angabe „59,00 €“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) wird die Angabe „664,-- DM“ durch die Angabe „339,00 €“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird die Angabe „174,-- DM“ durch die Angabe „89,00 €“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 Buchst. c) wird die Angabe „116,-- DM“ durch die Angabe „59,00 €“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 2 Buchst. d) wird die Angabe „390,-- DM“ durch die Angabe „199,00 €“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 2 Buchst. e) wird die Angabe „260,-- DM“ durch die Angabe „133,00 €“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
9. In § 2 Abs. 4 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
10. In § 3 Buchst. a) wird die Angabe „158,-- DM“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.
11. In § 3 Buchst. b) wird die Angabe „36,-- DM“ durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.
12. In § 3 Buchst. c) wird die Angabe „21,-- DM“ durch die Angabe „11,00 €“ ersetzt.

Artikel III Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung vom 04.11.1974, zuletzt geändert am 15.09.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.10.1997 -Nr.45- lfd. Nr. 186) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 a wird die Angabe „90,-- DM“ durch die Angabe „46,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 1 b wird die Angabe „126,-- DM“ durch die Angabe „64,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 1 c wird die Angabe „162,-- DM“ durch die Angabe „83,00 €“ ersetzt.

Artikel IV Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung vom 25.11.1985, zuletzt geändert am 15.09.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.10.1997 -Nr.45- lfd. Nr. 184) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
3. In § 4 Nr. 3 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

Artikel V Änderung der Kindergartengebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 07.03.1994, zuletzt geändert am 20.09.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.11.1999 -Nr.46- lfd. Nr. 178) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich

- a) bei vierstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

bis 1.000,00 €	27,00 €
1.000,01 - 1.500,00 €	40,00 €
1.500,01 - 2.000,00 €	53,00 €
2.000,01 - 2.500,00 €	66,00 €
2.500,01 - 3.000,00 €	80,00 €
3.000,01 - 3.500,00 €	93,00 €
über 3.500,00 €	106,00 €

- b) bei sechsstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

bis 1.000,00 €	40,00 €
1.000,01 - 1.500,00 €	60,00 €
1.500,01 - 2.000,00 €	80,00 €
2.000,01 - 2.500,00 €	100,00 €
2.500,01 - 3.000,00 €	120,00 €
3.000,01 - 3.500,00 €	140,00 €
über 3.500,00 €	160,00 €

- c) bei achtstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

bis 1.000,00 €	53,00 €
1.000,01 - 1.500,00 €	80,00 €
1.500,01 - 2.000,00 €	106,00 €
2.000,01 - 2.500,00 €	133,00 €
2.500,01 - 3.000,00 €	160,00 €
3.000,01 - 3.500,00 €	186,00 €
über 3.500,00 €	213,00 €

2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.556,00 €“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rümmer

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 25.02.1980, zuletzt geändert am 04.12.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 27.12.1989 -Nr.88- lfd. Nr. 294) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung		Veranstaltungen			
				Auswärtige	
		Privat €	Öffentlich €	Privat €	Öffentlich €
Saal mit Bühne und Theke					
a) ohne Heizung	1. Tag	31,00	77,00	61,00	153,00
	2. Tag	20,00	26,00	41,00	51,00
b) mit Heizung	1. Tag	46,00	92,00	92,00	184,00
	2. Tag	31,00	46,00	61,00	92,00
Raum vor dem Kindergarten	je Tag	8,00	15,00	15,00	31,00
- Abwaschraum -					
Raum links vom Haupteingang	je Tag	10,00	15,00	20,00	31,00
- kleine Küche -					
Küche	je Tag	20,00	31,00	41,00	61,00
Raum Kindergarten	je Tag	10,00	31,00	20,00	61,00
Reinigungskosten	je Reinigung	12,00	23,00	23,00	46,00
alle Räume <u>und</u> Saal					
Reinigungskosten	je Reinigung	4,00	8,00	8,00	15,00
alle Räume <u>ohne</u> Saal					
Gestellung von Tischtüchern	je Stück	0,50	1,00	1,00	2,00

Strom kw/h = -,13 €

Benutzung des Kühlhauses = 5,00 € pro Tag

Liegt bzw. liegen bei einer zweitägigen im Zusammenhang stehenden Benutzung durch einen Berechtigten (z. B.: Polterabend und Hochzeit) ein oder mehrere Tage zwischen den beiden Nutzungstagen, so gilt der letzte Tag als 2. Tag.

Gebühr - (außer Haus)

a) Für 1 Tisch bzw. Tafel je Stück 2,00 €

b) Für 1 Stuhl je Stück 0,50 €

Artikel VII
Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Gemeinschaftsraum Sesbeke 3 in
Gr. Sisbeck

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 18.09.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 15.12.1989 -Nr.85- lfd. Nr. 274) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „35,-- DM“ durch die Angabe „18,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „3,-- DM“ durch die Angabe „2,00 €“ und die Angabe „1,-- DM“ durch die Angabe „0,50 €“ ersetzt.

Artikel VIII
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gr. Twülpstedt, den 25. Juni 2001

gez. Dinter
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 04.07.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann
Kreisoberinspektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 26 vom 05.07.2001

**Bekanntmachung der
Satzung**

**zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Bahrdorf
bezüglich der Einführung des Euro**

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 20.10.1983, zuletzt geändert am 23.03.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.04.1995 -Nr.20- lfd. Nr. 61) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „ 5.000,00 €“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
3. In § 6 UA 2 Buchst. c) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
4. In § 6 UA 2 Buchst. d) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „250,00 €“ ersetzt.
5. In § 6 UA 2 Buchst. e) wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.
6. In § 6 UA 2 Buchst. f) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
7. In § 6 UA 2 Buchst. g) wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.
8. In § 6 UA 2 Buchst. h) wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00€“ ersetzt.

**Artikel II
Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 23.03.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.04.1995 -Nr.20- lfd. Nr. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „79,-- DM“ durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) wird die Angabe „350,-- DM“ durch die Angabe „179,00 €“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird die Angabe „112,50 DM“ durch die Angabe „58,00 €“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 Buchst. c) wird die Angabe „79,-- DM“ durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 2 Buchst. d) wird die Angabe „390,-- DM“ durch die Angabe „199,00 €“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 2 Buchst. e) wird die Angabe „260,-- DM“ durch die Angabe „133,00 €“ ersetzt.
7. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „25,-- DM“ durch die Angabe „13,00 €“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
11. In § 6 UA 1 wird die Angabe „6,-- DM“ durch die Angabe „3,00 €“ ersetzt.

**Artikel III
Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 01.11.1974, zuletzt geändert am 09.10.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.10.1997 -Nr.47- lfd. Nr. 191) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 a wird die Angabe „90,-- DM“ durch die Angabe „46,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 1 b wird die Angabe „126,-- DM“ durch die Angabe „64,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 1 c wird die Angabe „162,-- DM“ durch die Angabe „83,00 €“ ersetzt.

Artikel IV **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung vom 21.11.1985, zuletzt geändert am 09.10.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.10.1997 -Nr.47- lfd. Nr. 190) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
3. In § 4 Nr. 3 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

Artikel V **Änderung der Kindergartengebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 26.05.1994, zuletzt geändert am 09.10.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 12.12.1997 -Nr. 54- lfd. Nr. 233) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen monatlich bei einem Einkommen von

	Einkommen in €	Kindergartengebühr in €
1	bis 1.000,00	35,00
2	1.000,01 - 1.500,00	52,00
3	1.500,01 - 2.000,00	70,00
4	2.000,01 - 2.500,00	87,00
5	2.500,01 - 3.000,00	104,00
6	3.000,01 - 3.500,00	122,00
7	über 3.500,00	139,00

2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.556,00 €“ ersetzt.

Artikel VI **Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Rickensdorf**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 08.06.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 20.07.1995 -Nr.33- lfd. Nr. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „5,-- DM“ durch die Angabe „3,00 €“ und die Angabe „15,-- DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.

Artikel VII
Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der
Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Saalsdorf

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 26.10.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 22.12.1995 -Nr. 59- lfd. Nr. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „100,-- DM“ durch die Angabe „51,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „26,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „5,-- DM“ durch die Angabe „3,00 €“ und die Angabe „15,-- DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „1,-- DM“ durch die Angabe „0,51€“ ersetzt.

Artikel VIII
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bahrdorf, den 14. Juni 2001

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 04.07.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisoberinspektor

ABl.-Nr. 26 vom 05.07.2001

**Bekanntmachung der
Satzung**

**zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Velpke
bezüglich der Einführung des Euro**

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 25.08.1983, zuletzt geändert am 25.05.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.06.1992 -Nr.41- lfd. Nr. 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
3. In § 6 UA 2 Buchst. c) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
4. In § 6 UA 2 Buchst. d) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „250,00 €“ ersetzt.
5. In § 6 UA 2 Buchst. e) wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.
6. In § 6 UA 2 Buchst. f) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
7. In § 6 UA 2 Buchst. g) wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.
8. In § 6 UA 2 Buchst. h) wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.

**Artikel II
Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 11.12.1987, zuletzt geändert am 23.02.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.05.1995 -Nr.25- lfd. Nr. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „26,00 €“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) wird die Angabe „530,-- DM“ durch die Angabe „271,00 €“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird die Angabe „120,-- DM“ durch die Angabe „61,00 €“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 Buchst. c) wird die Angabe „80,-- DM“ durch die Angabe „41,00 €“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „580,-- DM“ durch die Angabe „297,00 €“ und die Angabe „390,-- DM“ durch die Angabe „199,00 €“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
7. In § 4 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „15,-- DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „15,-- DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „15,-- DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.

**Artikel III
Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 25.10.1974, zuletzt geändert am 18.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 29.12.1997 -Nr.57- lfd. Nr. 250) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 a) wird die Angabe „90,-- DM“ durch die Angabe „46,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 1 b) wird die Angabe „130,-- DM“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 1 c) wird die Angabe „170,-- DM“ durch die Angabe „87,00 €“ ersetzt.
4. In § 3 Nr. 1 d) wird die Angabe „456,-- DM“ durch die Angabe „233,00 €“ ersetzt.
5. In § 3 Nr. 1 e) wird die Angabe „684,-- DM“ durch die Angabe „350,00 €“ ersetzt.
6. In § 3 Nr. 1 f) wird die Angabe „912,-- DM“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.1985, zuletzt geändert am 25.09.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 27.11.1997 -Nr.51- lfd. Nr. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1 wird die Angabe „100,-- DM“ durch die Angabe „51,00 €“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „175,-- DM“ durch die Angabe „89,00 €“ ersetzt.
3. In § 4 Nr. 3 wird die Angabe „15,-- DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.
4. In § 4 Nr. 4 wird die Angabe „65,-- DM“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
5. In § 4 Nr. 5 wird die Angabe „75,-- DM“ durch die Angabe „38,00 €“ ersetzt.
6. In § 4 Nr. 6 wird die Angabe „600,-- DM“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.

Artikel V

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 12.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 06.02.1992-Nr.10 - lfd. Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.556,00 €“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr

Die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr vom 19.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.07.1997 -Nr.32- lfd. Nr. 127) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.113,00 €“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr

Die Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr vom 19.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.07.1997 -Nr.32- lfd. Nr. 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchst. a) wird die Angabe „1,60 DM“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.
2. In § 1 Buchst. b) wird die Angabe „1,90 DM“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.
3. § 3 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Velpke, den 14. Juni 2001

gez. Janczyk
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGC.

Helmstedt, den 04.07.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Jünemann
Kreisoberinspektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 26 vom 05.07.2001

Bekanntmachung der Satzung

zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Grafhorst bezüglich der Einführung des Euro

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 08.09.1983, zuletzt geändert am 09.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.06.1997- Nr.29 - lfd. Nr. 121) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
3. In § 6 UA 2 Buchst. b) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „250,00 €“ ersetzt.
4. In § 6 UA 2 Buchst. c) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
5. In § 6 UA 2 Buchst. d) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „250,00 €“ ersetzt.
6. In § 6 UA 2 Buchst. e) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
7. In § 6 UA 2 Buchst. f) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
8. In § 6 UA 2 Buchst. g) wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.
9. In § 6 UA 2 Buchst. h) wird die Angabe „1.500,-- DM“ durch die Angabe „750,00 €“ ersetzt.

Artikel II Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 05.09.1991, zuletzt geändert am 04.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 22.12.1997 -Nr.56- lfd. Nr. 240) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „80,-- DM“ durch die Angabe „41,00 €“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird die Angabe „260,-- DM“ durch die Angabe „133,00 €“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 Buchst. c) wird die Angabe „150,-- DM“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 2 Buchst. d) wird die Angabe „100,-- DM“ durch die Angabe „51,00 €“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
7. In § 4 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.

Artikel III Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung vom 07.11.1974, zuletzt geändert am 26.04.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 17.05.1989 -Nr.31- lfd. Nr. 115) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 a wird die Angabe „48,-- DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 1 b wird die Angabe „96,-- DM“ durch die Angabe „49,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 1 c wird die Angabe „132,-- DM“ durch die Angabe „67,00 €“ ersetzt.

Artikel IV
Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung vom 14.11.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.12.1985 -Nr.61- lfd. Nr. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1 wird die Angabe „45,-- DM“ durch die Angabe „23,00 €“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „15,-- DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.
3. In § 4 Nr. 3 wird die Angabe „15,-- DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.

Artikel V
Änderung der Kindergartengebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 03.07.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 20.07.1995 -Nr.33- lfd. Nr. 123) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen monatlich ab 01.08.1995 bei einem Einkommen von

über 3.500,00 €			98,00 €
3.000,01 €	bis	3.500,00 €	86,00 €
2.500,01 €	bis	3.000,00 €	74,00 €
2.000,01 €	bis	2.500,00 €	61,00 €
1.500,01 €	bis	2.000,00 €	49,00 €
1.000,01 €	bis	1.500,00 €	37,00 €
bis 1.000 €			25,00 €

2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.556,00 €“ ersetzt.

Artikel VI
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Grafhorst, den 21. Juni 2001

gez. Damke
2. stv. Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Wenzel
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 04.07.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Jünemann
Kreisoberinspektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 26 vom 05.07.2001

**Bekanntmachung der
Satzung der Samtgemeinde Velpke
zur Änderung von Satzungsrecht
bezüglich der Einführung des Euro**

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40, 71 Abs. 2, und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 22.02.1983, zuletzt geändert am 30.05.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.06.2000 -Nr. 27- lfd. Nr. 120) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.
3. In § 8 Buchst. d) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „250,00 €“ ersetzt.
4. In § 8 Buchst. e) wird die Angabe „15.000,-- DM“ durch die Angabe „7.500,00 €“ ersetzt.
5. In § 8 Buchst. f) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
6. In § 8 Buchst. h) wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.

**Artikel II
Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 03.03.1987, zuletzt geändert am 30.09.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.10.1997 -Nr. 45- lfd. Nr. 185) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „120,-- DM“ durch die Angabe „61,00 €“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) wird die Angabe „580,-- DM“ durch die Angabe „297,00 €“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird die Angabe „200,-- DM“ durch die Angabe „102,00 €“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 Buchst. c) wird die Angabe „130,-- DM“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 2 Buchst. d) wird die Angabe „300,-- DM“ durch die Angabe „153,00 €“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „25,-- DM“ durch die Angabe „13,00 €“ ersetzt.
7. In § 3 wird die Angabe „25,-- DM“ durch die Angabe „13,00 €“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.
11. In § 5 wird die Angabe „0,52 DM“ durch die Angabe „0,27 €“ ersetzt.

**Artikel III
Änderung der Verwaltungskostensatzung**

Die Verwaltungskostensatzung vom 10.06.1997, zuletzt geändert am 09.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 18.12.1997 -Nr. 55- lfd. Nr. 235) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
3. Kostentarif gem. § 2: Die enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2:1 (DM/Euro) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen sind entsprechend zu ändern.

Artikel IV **Änderung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung vom 07.11.1989 , zuletzt geändert am 14.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 29.12.1999 -Nr. 56- lfd. Nr. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „265,-- DM“ durch die Angabe „135,00 €“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „133,-- DM“ durch die Angabe „68,00 €“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „114,-- DM“ durch die Angabe „58,00 €“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „38,-- DM“ durch die Angabe „19,00 €“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „104,-- DM“ durch die Angabe „53,00 €“ ersetzt.
7. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „36,-- DM“ durch die Angabe „18,00 €“ ersetzt.
8. In § 1 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „98,-- DM“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
9. In § 1 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „33,-- DM“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
10. In § 1 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „93,-- DM“ durch die Angabe „48,00 €“ ersetzt.
11. In § 1 Abs. 1 Nr. 10 wird die Angabe „31,-- DM“ durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.
12. In § 1 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „64,-- DM“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
13. In § 1 Abs. 1 Nr. 12 wird die Angabe „57,-- DM“ durch die Angabe „29,00 €“ ersetzt.
14. In § 1 Abs. 1 Nr. 13 wird die Angabe „19,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
15. In § 1 Abs. 1 Nr. 14 wird die Angabe „19,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
16. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.
17. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „480,-- DM“ durch die Angabe „245,00 €“ ersetzt.
18. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
19. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „160,-- DM“ durch die Angabe „82,00 €“ ersetzt.
20. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
21. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

Artikel V **Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velpke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velpke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18.06.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 18.07.1996 - Nr. 28 - lfd. Nr. 121) wird wie folgt geändert:

1. Kostentarif gem. § 5 der Satzung: Die enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2:1 (DM/Euro) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen sind entsprechend zu ändern.

Artikel VI **Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Die Friedhofsgebührensatzung vom 14.02.1984, zuletzt geändert am 12.05.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 10.07.1992 -Nr. 48- lfd. Nr. 153) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird die Angabe „350,-- DM“ durch die Angabe „179,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird die Angabe „200,-- DM“ durch die Angabe „102,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird die Angabe „450,-- DM“ durch die Angabe „230,00 €“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird die Angabe „300,-- DM“ durch die Angabe „153,00 €“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird die Angabe „200,-- DM“ durch die Angabe „102,00 €“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
9. In § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
10. In § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird die Angabe „25,-- DM“ durch die Angabe „13,00 €“ ersetzt.
11. In § 3 Abs. 1 Buchst. c) wird die Angabe „120,-- DM“ durch die Angabe „61,00 €“ ersetzt.
12. In § 3 Abs. 1 Buchst. c) wird die Angabe „150,-- DM“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
13. In § 3 Abs. 1 Buchst. d) wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
14. In § 3 Abs. 1 Buchst. d) wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
15. In § 3 Abs. 1 Buchst. d) wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
16. In § 3 Abs. 1 Buchst. d) wird die Angabe „7,-- DM“ durch die Angabe „4,00 €“ ersetzt.
17. In § 3 Abs. 1 Buchst. e) wird die Angabe „80,-- DM“ durch die Angabe „41,00 €“ ersetzt.
18. In § 3 Abs. 1 Buchst. e) wird die Angabe „200,-- DM“ durch die Angabe „102,00 €“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft vom 24.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 02.10.1991 -Nr. 63- lfd. Nr. 195) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „24,-- DM“ durch die Angabe „12,00 €“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft vom 24.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 02.10.1991 -Nr. 63- lfd. Nr. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.556,00 €“ ersetzt.

Artikel IX

Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Velpke und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung

Die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Velpke und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vom 09.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 18.12.1997 -Nr. 55- lfd. Nr. 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „300,-- DM“ durch die Angabe „153,00 €“ ersetzt.

Artikel X

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 19.11.1985, zuletzt geändert am 08.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.09.1998 -Nr. 40- lfd. Nr.) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.556,00 €“ ersetzt.

Artikel XI

Für alle nicht aufgeführten bzw. bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht eingetragenen Satzungen und Verordnungen ist der offizielle Umrechnungskurs anzuwenden.
Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in Euro/Cent zu ändern.

Artikel XII Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Velpke, den 26. Juni 2001

gez. Janczyk
Samtgemeindegemeindevorstand
Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindegemeindevorstand

Genehmigt gem. § 74 Abs. 1 NGO.

Helmstedt, den 04.07.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Jünemann
Kreisoberinspektor

(L.S.)

**123. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan 2001 werden

	erhöht um DM	und damit der Haushaltsplanes Gegenüber bisher DM	Gesamtbetrag des nunmehr festgesetzt auf DM
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	942.400	44.302.400	45.244.800
die Ausgaben	942.400	44.302.400	45.244.800
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.590.200	4.959.700	6.549.900
die Ausgaben	1.590.200	4.959.700	6.549.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird geändert.

Schöningen, den 14. Juni 2001
Stadt Schöningen

gez. Pause
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lübke
Stadtdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß §§ 91 Absatz 4, ~~92 Absatz 2~~ und 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am~~28.06.2001~~..... unter dem Aktenzeichen ~~20-15-00~~ erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2001 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom ~~09.07.2001~~ bis ~~13.07.2001~~ und vom ~~16.07.2001~~ bis ~~17.07.2001~~ während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den ~~29.06.2001~~.....

gez. Lübbe
Stadtdirektor

124. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 folgende Haushaltssatzung 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	407.300 DM
	in der Ausgabe auf	488.800 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	30.000 DM
	in der Ausgabe auf	30.000 DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 285 v. H.

2. Gewerbesteuer

280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 DM.

Ingeleben, den 06. Juni 2001

gez. Wesche

(L.S.)

1. stellvertr. Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 27.06.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

09.07.2001 bis 13.07.2001 und vom 16.07.2001 bis 17.07.2001

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Ingeleben, den 28.06.2001

gez. Wesche

(L.S.)

1. stellvertr. Bürgermeisterin

ABl.-Nr. 26 vom 05.07.2001

125. Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wolfsburger Straße II" in Königslutter
am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter hat in seiner Sitzung am 14.06.2001 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wolfsburger Straße II“ in Königslutter am Elm gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist bei diesem Plan keine Genehmigung oder Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn er aus dem F-Plan entwickelt ist.

Das Rechtsetzungsverfahren der o.g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB abgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung und seine Lage im Gemeindegebiet ist den mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Abgrenzungsskizzen zu entnehmen.

Der o.a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedemhof 7, Zimmer 10, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

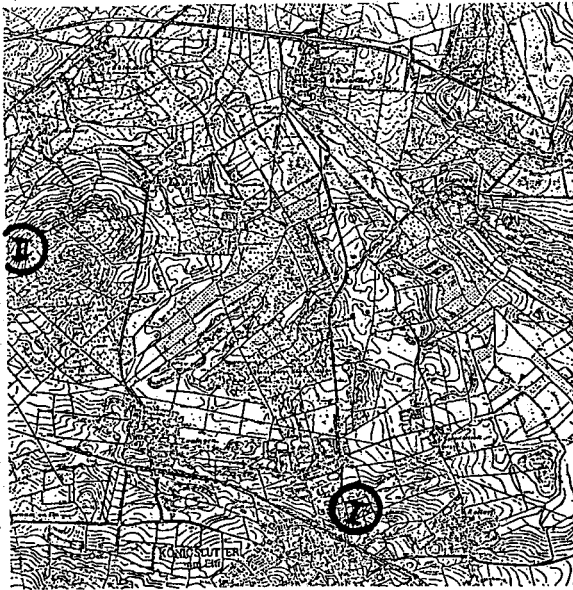
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter, den 21.06.2001

Stadt Königslutter am Elm
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.



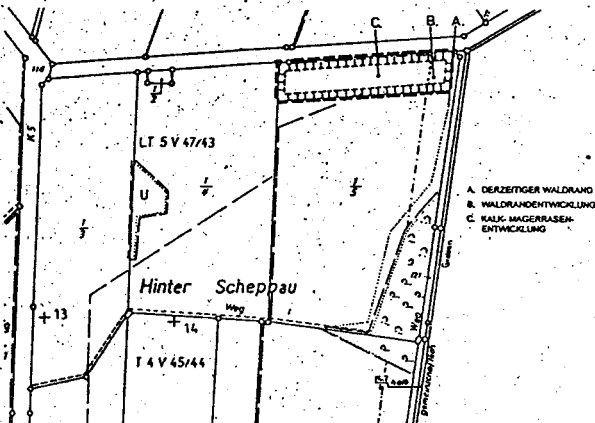
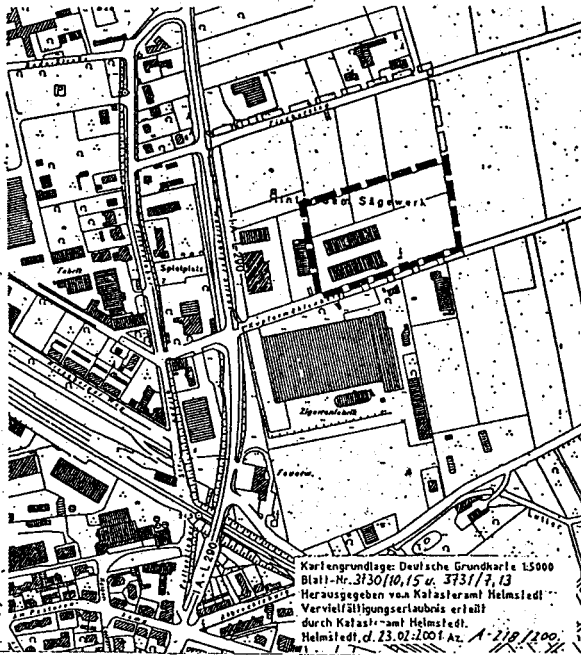
STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM

GEWERBEGEBIET
WOLFSBURGER STRASSE II

ZUGL. 2. ÄNDERUNG DES B-PLANES „GEWERBEGEBIET
WOLFSBURGER STRASSE“ UND ERWEITERUNG
DES GELTUNGSBEREICHES

BEBAUUNGSPLAN

GELTUNGSBEREICHE



DIE FLÄCHEN FÜR ERSATZMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN ALS ERSATZMASSNAHMEN FÜR DEN EINGRIFF DEN DIE BAULEITPLANUNG VORBEREITET UND DARSTELLT UND WERDEN GEMÄSS § 8 a) ABS. 1 SATZ 4 BUNDESZUGESAMT DEN FESTGESETZTEN "GEWERBEBEGET WOLFSBURGER STRASSE 2. ÄNDERUNG" ZUGEORDNET.

Flurstück 1/5
FLUR 1
GEMARKUNG RIESEBERG
M 1:3000

126.

Bekanntmachung der

Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 02.09.2001,
anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.9 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 02.09.2001 den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb der Straßenzüge Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße gelegenen Innenstadtbereich.

§ 2

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorhergehenden Samstag, dem 01.09.2001, ab 14.00 Uhr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG).

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 02.09.2001, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 28.06.2001

Stadt Helmstedt

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 26 vom 05.07.2001

127.

**Bekanntmachung der
Satzung**

zur

4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

des Friedhofszeitverbandes Grafhorst

vom 10.11.1983

Aufgrund der §§ 6 und 12 der Satzung des Friedhofszeitverbandes Grafhorst vom 01.10.1977 hat der Verbandsausschuss am 21.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszeitverbandes Grafhorst vom 10.11.1983, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19.06.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen

a) für Grabstellen

Reihengrab für einen Verstorbenen über 6 Jahre	179,00 Euro
Reihengrab für einen Verstorbenen bis 6 Jahre	102,00 Euro
Wahlgrab pro Stelle	230,00 Euro
Urnengrabstelle	153,00 Euro
ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist pro Jahr	10,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle	10,00 Euro

b) für die Benutzung der Friedhofskapelle 102,00 Euro

Aufbewahrung von Leichnamen, die nicht auf Friedhof
bestattet werden

für den 1. Tag	15,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Tag	10,00 Euro
Benutzung der Orgel	13,00 Euro

c) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen
einschließlich des Fundamentes und anderer baulichen
Anlagen

bei Einzel- und Urnengrabstellen	61,00 Euro
bei Doppel- und sonst. Mehrfachgrabstellen	77,00 Euro

d) für das Ausheben eines Grabes bei Erdbestattungen 307,00 Euro

für einen Verstorbenen über 6 Jahre	
für das Ausheben eines Grabes bei Erdbestattungen	153,00 Euro
für einen Verstorbenen bis 6 Jahre	
für das Ausheben einer Urnengrabstelle	61,00 Euro
für die Reinigung der Friedhofskapelle	41,00 Euro

e) Verwaltungskosten je Beisetzung 41,00 Euro

Verwaltungskosten je Umbettung 102,00 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Velpke, den 21.05.2001

gez. Wenzel
Vorsitzender

(L.S.-)

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 26 vom 05.07.2001

Bekanntmachung der
Satzung zur

**2. Änderung
der Kindertagesatzung**

der Gemeinde Bahrdorf vom 20.12.1990

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Satzung zur 2. Änderung der Kindertagesatzung der Gemeinde Bahrdorf beschlossen:

Artikel I

Die Kindertagesatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 20.12.1990 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 04.02.1991, Nr. 08, lfd. Nr. 21, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.02.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 04.06.1997) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a)

Die Vergabe der Vormittagsplätze erfolgt auf Antrag, der vor Beginn des Kindergartenjahres bis zum 15.04 dem Kindergarten vorzulegen ist, unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. Alleinerziehend und berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
30 Punkte
- b. Beide Elternteile berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
20 Punkte
- c. Alleinerziehend, mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
10 Punkte
- d. Geschwisterkind(er) im Kindergarten – vormittags
4 Punkte
- e. Geschwisterkind(er) in der Schule – vormittags
3 Punkte
- f. Kinder, die bereits zwei Kindergartenjahre eine Nachmittagsgruppe besucht haben
3 Punkte
- g. Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
2 Punkte
- h. Kinder, die bereits ein ganzes Kindergartenjahr eine Nachmittagsgruppe besucht haben
1 Punkt

Restverteilung erfolgt nach Losverfahren.

b)

Die Anmeldung erfolgt frühestens 1 Jahr vor Beginn der Kindergartenbetreuung. (Stichtag für die Voranmeldung: 2. Geburtstag).

c)

Geschwisterkinder werden gemeinsam betreut.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Bahrdorf, den 14.06.2001

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

129.

Bekanntmachung der

1. Ergänzen den Satzung

**der Stadt Königslutter am Elm
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorteilsbemessung für den Hauptstraßenzug "Am Driebenberg"

- (1) Im Rahmen der übrigen Bestimmungen der städtischen Straßenausbaubeitragssatzung beträgt für die Anlieger des Hauptstraßenzuges der Straße "Am Driebenberg" (Flurstücke 842, 1079 (tlw) und 1080/1 der Flur 8, Gemarkung Königslutter) der Anteil am Aufwand:
- | | |
|---|--------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen sowie für Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 57,5 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch in kombinierter Form – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 67,5 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 62,5 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 72,5 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 62,5 % |

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese ergänzende Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsutter am Elm, den 25.6.2001

Der Bürgermeister

gez. Baumann

(L.S.)

Der Stadtdirektor

gez. Liedtke

ABl.-Nr. 26 vom 05.07.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian